

SATZUNG des Vereins der „Berchinger Altstadtfreunde“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Verein der Berchinger Altstadtfreunde“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Berchinger Altstadtfreunde e.V.“
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Berching.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erhaltung und Sicherung denkmalgeschützter und schutzwürdiger Objekte der Berchinger Altstadt und in den Gemeindeteilen.
- 2.2. Der Verein setzt sich für den Erhalt des kulturellen Erbes in der Großgemeinde ein.
- 2.3. Er wirkt mit und unterstützt die Restaurierung, Gestaltung und Verschönerung der Berchinger Altstadt.
- 2.4. Der Verein unterstützt und berät Gebäudebesitzer hinsichtlich der Finanzierung und Möglichkeiten der Altbausanierung. Er stellt sich als Mittler bei Gesprächen mit Behörden zur Verfügung.

Ein besonderes Anliegen ist es, bereits die Jugend für die Ziele des Vereins zu interessieren.

- 2.5. Der Verein ist selbstlos tätig und überparteilich. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist nicht auf einen wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Geschäftsbetrieb abgestellt.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied kann jeder werden, der die Vereinszwecke unterstützt. Dies sind natürliche Personen sowie auch juristische Personen. Minderjährige bedürfen zum Vereinsbeitritt der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 3.2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei besonderen Verdiensten wird die Ehrenmitgliedschaft verliehen. Über Person und Einzelheiten der Verleihung entscheidet der Vorstand. Er hat die Mitgliederversammlung darüber zu unterrichten.

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch Tod, bzw. durch die Auflösung der beigetretenen juristischen Person
- 2) durch Austritt,
- 3) durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
- 4) durch Ausschluss, der nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen kann.

§ 4

Beitrag und Veröffentlichungen

- 4.1 Mittel zur Erreichung der Zwecke des Vereins sind unter anderem
 - Jahresbeiträge der Mitglieder
 - Spenden und sonstige Zuwendungen
 - Einnahmen aus Veranstaltungen

Die Höhe des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Als Veröffentlichungsorgan wird das Mitteilungsblatt der Stadt Berching bestimmt. Die dort veröffentlichten Mitteilungen und Einladungen gelten als den Mitgliedern zugegangen.

§ 5

Organe des Vereins

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die erweiterte Vorstandschaft
- 4) die Fachausschüsse

§ 6

Mitgliederversammlung

6.1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie ist einmal jährlich unter Beachtung der Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Stadt Berching. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder über:

- 1) den Jahresbericht
- 2) den Kassenbericht und Haushaltsplan
- 3) die Entlastung der Vorstandschaft
- 4) die Neuwahl der Vorstandschaft
- 5) die Festsetzung der Jahresbeiträge
- 6) sonstige Punkte, die ihr durch den Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden
- 7) Anträge

6.2. Die Mitgliederversammlung ernennt zwei Kassenprüfer. Die Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder bedürfen die Beschlüsse über:

- 1) eine Satzungsänderung
- 2) die Ausschließung von Mitgliedern
- 3) die Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss der erweiterten Vorstandschaft oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder. Der Antrag muss eine Begründung und die gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten.

Sind weniger als ein Zehntel der Mitglieder des Vereins erschienen, so ist die Versammlung beschlussunfähig. Unter Beachtung einer Frist von vier Wochen ist eine neue Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Alle zwei Jahre wählt die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand einschließlich der Beisitzer und 2 Kassenprüfer. Der Vorstand wird schriftlich mit einer einfachen Mehrheit gewählt, die erweiterte Vorstandschaft und die Ausschüsse können per Akklamation gewählt werden, sofern nicht von einem Mitglied die schriftliche Abstimmung verlangt wird.

6.3. Die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung zu bestimmenden Stellvertreter zu protokollieren.

§ 7

Der Vorstand

- 7.1. Der Vorstand des Vereins (iSv § 26 BGB) besteht aus fünf Personen, dem Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende, vertreten.
- 7.2. Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Art in eigener Verantwortung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Einzelheiten der Geschäftsverteilung regelt. Er beruft nach Bedarf allg. Mitgliederversammlungen ein.
- 7.3. Durch Hinzuziehen von Beisitzern, deren Anzahl die Mitgliederversammlung festzulegen hat, bildet sich der erweiterte Vorstand, dem die Geschäftsführung obliegt, soweit sie über Geschäfte der laufenden Art hinausgeht.
- 7.4. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 8

Auflösung des Vereins

- 8.1. Zur Auflösung des Vereins ist erforderlich, dass mindestens drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins der Auflösung zustimmen.
- 8.2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Berching, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 8.3. Im Falle der Auflösung hat der letzte geschäftsführende Vorstand die Geschäftsabwicklung vorzunehmen.